

Anmietung privaten Wohnraums/berechtigter Personenkreis

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben grundsätzlich keinen Anspruch auf privaten Wohnraum. Der notwendige Bedarf für Unterkunft wird gem. § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG durch Sachleistung gedeckt, also auch durch Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. In § 2 Abs. 2 heißt es: „Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände“. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass auch hier die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vorgesehen ist, also ebenfalls kein Anspruch auf eine Privatwohnung besteht.

Die Unterhaltung der Gemeinschaftsunterkünfte ist jedoch mit erheblichen finanziellen/personellen Aufwendungen verbunden. Daher hat sich die Stadt Wuppertal entschlossen, der Anmietung privaten Wohnraums Vorrang einzuräumen. Es wird daher im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht mehr ausschließlich auf den aktuellen Aufenthaltsstatus abgestellt, sondern insbesondere darauf, ob die betreffenden Personen wohnfähig sind und eine Abschiebung oder freiwillige Ausreise in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

204.2 entscheidet über einen Umzug in eine Privatwohnung. Das Prüf- und Bewilligungsverfahren bezgl. der Angemessenheit einer Wohnung erfolgt nach den Vorgaben, die im Handbuch von 201 dargestellt sind. Bezgl. der Erstausstattung für Hausrat wird auf den Handbuchhinweis von 201 zu § 31 SGB XII verwiesen.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für Personen, die aus einem sicheren Herkunftsland stammen. Auch Personen aus den Ländern Algerien, Tunesien und Marokko soll kein Umzug in eine Privatwohnung genehmigt werden, da die Anerkennungsquote sehr gering ist.

Auch bei Personen, deren Asylantrag bereits abgelehnt wurde und die noch im Klageverfahren sind, soll der Ausgang des Klageverfahrens zunächst abgewartet werden. Es sei denn die aufschiebende Wirkung der Klage wurde angeordnet. In Fällen, wo dies nicht ersichtlich ist, bitte an die Teamleitung wenden.

In diesen Fällen ist lediglich im begründeten Ausnahmefall ein Umzug in eine Privatwohnung zu bewilligen.

Kautionen / Sicherheitsleistungen

1. § 3 AsylbLG

Das AsylbLG lässt keinen Raum für eine Darlehensgewährung an Leistungsempfänger nach § 3 AsylbLG. Von daher ist es auch nicht möglich, eine Kaution / Sicherheitsleistung als Darlehen zu bewilligen. Berechtigte nach § 3 AsylbLG erhalten notwendige Kosten zur Deckung von Kautionsleistungen als einmalige Beihilfe. Ein Zusatz im Bescheid an die Hilfesuchenden, dass die Leistung als Darlehen erfolgt, wäre rechtswidrig.

2. § 2 AsylbLG

Bei Personen, die § 2 Leistungen beziehen wird die Kaution als Darlehen gewährt (analog § 35 Abs. 2 i.V.m. § 36 SGB XII).

3. Mischfälle

Gehören einer Bedarfsgemeinschaft sowohl Leistungsberechtigte nach § 2/3 AsylbLG als auch solche nach SGB II/XII an, so ist kopfteilig entsprechend der Zuordnung dieser Personen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu bescheiden.